

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

3. Juli 2024

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der JSV grundsätzlich. Sie bringen einige substanzielle Erleichterungen und Rechtssicherheit für den Vollzug in den Kantonen. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen gemäss Bundesrat soll das Verbot der Schalldämpfer sowie der Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion im Sinne einer effizienten Regulation, Reduktion der Wildschäden und gesundheitlichem Schutz von Mensch und Tier aufgehoben werden.

Detailbemerkungen zu verschiedenen Artikeln

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind bei der Reduktion der Schwarzwildbestände und anderer Wildtierarten, welche Wildschäden verursachen, heute fester Bestandteil des Wildtiermanagements. Mit Hilfe dieser Geräte können die zu regulierende Wildtiere auch in der Nacht sauber angesprochen und tierschutzgerecht geschossen werden. Fehlabschüsse und Tierleid können so nachhaltig verhindert werden. Ein Abschuss ist insbesondere auch auf Schadenflächen möglich und erzielt so einen guten Vergrämungseffekt. Es sind so auch mehrere aufeinander folgende Abschüsse möglich, was die Effizienz der Regulation erhöht. Die Sicherheit wird erhöht, da insbesondere mit Wärmebildgeräten auch Spaziergängerinnen und Spaziergänger, andere

Tiere und Fahrzeuge im Schussbereich gut entdeckt werden. Die heutige Lösung via Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 3 JSV führt zu einer grossen administrativen Belastung der betroffenen Kantone. Dieser Aufwand soll reduziert und die Effizienz der Regulation der Wildtiere erhöht werden.

Antrag

Nachtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion sind aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. i

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Ein Verbot von Schalldämpfern auf der Jagd ist heute nicht mehr sinnvoll. Insbesondere für die siedlungsnahen Bejagungen von Wildtieren sind heute Schalldämpfer ein Muss, um die Störung der Bevölkerung gering zu halten. Auch die Störung von anderen Wildtieren sowie Nutz- und Haustieren kann so deutlich verringert werden. Von einer generellen Zulassung von Schalldämpfern profitieren insbesondere auch die Jagdhunde. Mit Schalldämpfern sind auch mehrere aufeinander folgende Abschüsse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Wald möglich, was die Effizienz der Regulation erhöht und Wildschäden reduziert. Die heutige Lösung via Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 3 JSV führt zu einer grossen administrativen Belastung der betroffenen Kantone. Dieser Aufwand soll reduziert und die Effizienz der Regulation der Wildtiere erhöht werden. Zudem ist die Verhinderung der Störungen für Bevölkerung, Wild-, Nutz- und Haustieren sowie der gesundheitliche Schutz für Mensch und Tier heute kein Ausnahmegrund gemäss Art. 3 JSV.

Antrag

Punkt 4 "die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind" ist zu streichen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. m und n

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen und damit schweizweit einheitlich geregelt werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6 mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen.

Antrag

Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6 mm (neuer Bst. m) und Drohnen (neuer Bst. n) sind in die Liste der verbotenen Hilfsmittel und Methoden aufzunehmen.

Der erläuternde Bericht ist zu ergänzen mit:

Bst. m: Für Büchsenkaliber ab 6 mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Bst. b: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).

Zu Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die laufenden und vom Bund mitfinanzierten Gespräche mit der Berufsfischerei, unter anderem zum Thema Kormoran zeigen, dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der Berufsfischerei und den damit verbundenen Nutzungskonflikten an den Seen führen kann. Die Schonzeit für den Kormoran nach Art. 5 JSG ist daher um einen Monat zu verkürzen.

Der Kanton Aargau trägt eine Verantwortung für die Fischfauna in den Flüssen. Die Bestände von kieslaichenden Fischarten wie Äsche, Forelle und Nase sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Insbesondere die stark gefährdete Äsche ist kantonal wie national stark unter Druck. Während der Laichzeit in den Monaten Februar und März ist sie auf den Laichplätzen sehr anfällig auf die Prädation durch den Kormoran. Mit einer Reduktion der Schonzeit des Kormorans im März können die Laichplätze der Äschen an den Flüssen und grösseren Fließgewässern gezielt geschützt werden.

Antrag

Die Schonzeit für den Kormoran ist festzulegen auf ~~1. März~~ 1. April bis 31. August.

Zu Art. 4b

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Regulierung von Wölfen nach Art. 7a Abs. 1 Bst. b JSG.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Ausführungen in Art. 4b sind sehr detailliert und führen zu einem grossen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen müssen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Ein weiteres Instrument zur Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten definierte Vorgaben. Die Regulierung von kompletten Rudeln setzt voraus, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist

insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). Auch die Entwicklung von unerwünschtem Verhalten gegenüber Menschen ist dazuzuzählen.

Für die Wahrung des Artenschutzes muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) lediglich von der Anzahl Rudel pro Jagdregion Kenntnis haben. Liegt diese höher als der (in Anhang 3) festgelegte Schwellenwert, können auch ganze Rudel entnommen werden (Art. 4b Abs. 3 Bst. c E-JSV). Es ist vorgesehen, anerkannte Massnahmen und Zumutbarkeit in Art. 10c zu definieren.

Es soll reguliert werden, wenn auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) die Herdenschutzmassnahmen vorgenommen oder im Sömmerungsgebiet das bewilligte Herdenschutzkonzept umgesetzt war. In Art. 10c soll die Einstufung der Zumutbarkeit durch die Kantone und die Rolle der kantonalen Beratung definiert werden. Ein Verweis auf den entsprechenden Verordnungstext lässt weniger Auslegungsspielraum, weshalb beantragt wird, den Verweis auf die kantonale Beratung in diesem Artikel zu streichen. Art. 4b Abs. 2 Bst. b listet die möglichen Begründungen für die Regulierung eines Rudels auf. Es ist vorgesehen, dass die Begründungen alternativ, also nicht kumulativ, vorliegen. Aus dem Verordnungstext muss deshalb klar hervorgehen, dass nur eine der aufgeführten Begründungen gegeben sein muss. Es müssen alle Gründe mindestens gleichwertig in einer Abwägung und in Relation zur Stärke des Eingriffs berücksichtigt werden. Priorisierungen sind grundsätzlich unzulässig. Wenn eine Priorisierung erfolgen soll, muss an erster Stelle die Verhütung von Schäden an Nutztieren stehen.

Art. 4b Abs. 8 lässt offen, von welchen Kriterien das BAFU seine Zustimmung abhängig macht. Wie das BAFU Anträge der Kantone bewertet, ist nicht festgelegt. Um hier Transparenz zu schaffen, ist eine entsprechende Ergänzung wünschenswert.

Antrag

Generell an passender Stelle:

Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.

Änderung Art. 4b Abs. 2:

Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:

a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:

1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, ~~deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (...)~~
2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, ~~die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,~~
3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten;

b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung des betreffenden Rudels erforderlich ist für::

1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die ~~zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung~~ zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben,

Änderung Art. 4b Abs. 3:

c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz ~~der Umsetzung von zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c Schäden auftreten oder zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten~~ Schäden auftreten ~~oder~~ die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.

Zu Art. 4c

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Regulierung von Wölfen nach Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Der in diesem Artikel bezeichnete Schaden wird als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch *ein* getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten.

Ein Schaden liegt gemäss Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.

Immer mehr Wolfsangriffe erfolgen auf der LN. Die Beschränkung auf die Sömmerungsperiode ist aufgrund dessen zu streichen. Wenn ein Rudel zwischen März und Juni Schäden auf der LN anrich- tet, soll die Regulierung möglich sein. Verletzte Tiere sind ebenfalls zum Schaden dazuzurechnen. Der Zusatz "schwer" ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung nicht möglich ist, ob eine Verlet- zung schwer oder nicht schwer ist.

Liegt ein Schaden gemäss Absatz 1 vor, dürfen gemäss Absatz 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Absatz 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gemäss Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Absatz 3 zu streichen.

Antrag

Änderung Art. 4c Abs. 1:

¹ Ein Schaden nach Art. 12 Abs. 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb ~~der aktuellen Sömmerungsperiode~~ von 4 Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet oder wiederholt Tiere der Rinder- und Pferdegattung ~~sowie der Neuweltkameliden~~ getötet oder ~~schwer~~ verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.

Änderung Art. 4c Abs. 2:

² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung nachgewiesenen ~~geborenen~~ Jungtiere erlegt werden.

Streichung Art. 4c Abs. 3:

³ ~~Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.~~

Präzisierung im Erläuternden Bericht:

Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulie- rung von Wölfen gehen soll.

Zu Art. 4d Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen richtet sich nach der Anzahl Rudel im Kanton."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Der Rudelansatz bei der Finanzhilfe an die Kantone greift zu kurz. Oft führen Einzelwölfe in den Kantonen zu grösserem Aufwand als Rudel. Die Finanzhilfe soll sich daher nicht ausschliesslich auf die Anzahl Rudel stützen. Sie soll sich aus einer Kombination zwischen einem Sockelbeitrag basierend auf der Kantonsfläche und einem Beitrag pro Rudel zusammensetzen.

Antrag

Die Finanzhilfe soll sich aus einer Kombination zwischen einem Sockelbeitrag basierend auf der Kantonsfläche und einem Beitrag pro Rudel zusammensetzen. Die Kosten, die aufgrund des Grossraubtiermanagements entstehen, sollen den Kantonen kostendeckend abgegolten werden.

Zu Art. 4d Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Finanzhilfe soll sich, wie unter Art. 4d Abs. 1 ausgeführt, aus einer Kombination zwischen einem Sockelbeitrag basierend auf der Kantonsfläche und einem Beitrag pro Rudel zusammensetzen. Der Aufwand von grenzüberschreitenden Rudeln ist grösser als bei Rudeln, welche ganz in einem Kanton liegen. Die grenzüberschreitenden Rudel sind daher in jedem betroffenen Kanton ganz anzurechnen.

Antrag

Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren. Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen. Grenzurudel sollen voll angerechnet werden.

Zu Art. 6 Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"...Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Tiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Ergänzung, dass Tierärztinnen und Tierärzte verletzte Wildtiere bewilligungsfrei behandeln dürfen, wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Die Ergänzung ist für den Tierschutz wichtig, insbesondere in Fällen, in denen ein Tier rasch durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt euthanasiert werden muss.

Zu Art. 6^{bis}

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Keine Änderung vorgesehen.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die gemäss Art. 6^{bis} Abs. 4 erwähnte Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Aufgrund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem sich widersprechende Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.

Die aktuellen Formulierungen in Art. 6^{bis} verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss der Begriff "vorübergehend" gestrichen werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Aufgrund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Absatz 2 Bst. b zwingend. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

Antrag

Art. 6^{bis} Abs. 1, neuer Bst. d:

Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

Anpassung Art. 6^{bis} Abs. 2 Bst. a und b:

Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mauserkammern oder Offenfrontgehengen

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

Art. 6^{bis} Abs. 5 neu:

Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Ergänzung in den Erläuterungen zu Art. 6^{bis}:

Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6^{bis} alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zu Absatz 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

Zu Art. 8c Abs. 3

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Das Inventar enthält für jedes Objekt:

- a. eine kartografische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
- b. die Tierarten, die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen;
- c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Beim Management der Wildtierkorridore sind zwingend die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und allenfalls auch bezüglich Aviäre Influenza) zu berücksichtigen. Der entsprechende Artikel ist um diese Aspekte zu ergänzen.

Antrag

Damit bei einer Tierseuchenbekämpfung bei Wildtieren die notwendigen Informationen und Vorgehensweisen zeitnah zur Verfügung stehen, schlägt der Regierungsrat folgende Ergänzung vor:

d. eine Beschreibung von möglichen Massnahmen im Seuchenfall (zum Beispiel Schliessung des Wildtierkorridors)

Zu Art. 8d

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

In der dicht besiedelten Schweiz liegen in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchgängigkeit respektive die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls realisierbar sind. Das Erfordernis der Standortgebundenheit ist in Analogie zu den Rodungsvoraussetzungen gemäss Waldgesetzgebung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz, WaG]) für die Freihaltung der Wildtierkorridore ebenfalls einzuführen. Zudem sind, wie zu Art. 8c Abs. 3 aufgeführt, seuchenpolizeiliche Massnahmen zu berücksichtigen.

Wildtierkorridore liegen regelmässig zu grossen Teilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Wildtierkorridore sind so anzulegen und auszugestalten, dass eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen weiterhin möglich ist. Den Anliegen der landwirtschaftlichen Produktion ist bestmöglich Rechnung zu tragen. Strukturelemente sind möglichst so anzuordnen, dass sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht behindern. Massnahmen zum Schutz von Kulturen und Nutztieren gegen Wildtiere sind zulässig.

In Art. 8d Abs. 1 ist die Interessenabwägung bei Vorliegen von Nutzungskonflikten erwähnt. Der Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Bewirtschaftenden ist eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von einvernehmlichen Lösungen. Zudem müssen neue Strukturelemente gepflegt werden. Diese Mehrarbeit muss den Bewirtschaftenden abgegolten werden.

Antrag

Abs. 1:

Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene

Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. Seuchenpolizeiliche Massnahmen sind zu berücksichtigen.

Änderung der Erläuterung zu Abs. 1:

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls realisierbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Vorhaben im Rahmen von Rodungsbewilligungsverfahren). Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und allenfalls auch bezüglich Aviäre Influenza) sollen berücksichtigt werden.

Zu Art. 8e Bst. a

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Gemäss Verordnungstext zu Art. 8e Bst. a richtet sich die Höhe der Abgeltung nach der Bedeutung der Massnahme. In Abweichung dazu richtet sie sich gemäss den Erläuterungen (Seite 16) nach der Bedeutung des Korridors. Eine Wertung der Massnahmen und insbesondere eine Wertung der Korridore ist abzulehnen. Alle Wildtierkorridore und Wildtierpassagen sind gleichwertig zu behandeln, unabhängig von der Bedeutung im Zeitpunkt des Finanzierungsentscheids. Buchstabe b ist ausreichend als Kriterium.

Antrag

Streichung Art. 8e Bst. a:

~~a. der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere;~~

Eventualantrag

Die Erläuterungen sind an den Verordnungstext anzupassen. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Bedeutung der Massnahme für die grossräumige Vernetzung.

Zu Art. 9a Abs. 1 und 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten

¹ Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.

² Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.

Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Für Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug

des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.

Antrag

Änderung Titel von Art. 9a:

Art. 9a Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten nach Art. 12 Jagdgesetz

Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1):

~~¹Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.~~

²¹ Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.

Zu Art. 9b Abs. 2

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens sechs Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen gering. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen. Die Voraussetzung eines erheblichen Schadenpotenzials ist erst bei wiederholten Ereignissen erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen erheblichen Schaden.

Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Buchstaben wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

Für Schweine in Freilandhaltung und Hirsche in kommerziellen Haltungen ist ebenfalls ein Schadenmass festzulegen. Sie fehlen hier, obwohl Art. 10c für sie zumutbare Massnahmen vorsieht. Bei Nutzgeflügel kann auf ein Schadenmass verzichtet werden, da sie auch durch den Fuchs gerissen werden. Der Zusatz "schwer" ist zu streichen, da eine objektive Beurteilung der Schwere der Verletzung nicht möglich ist.

Ein Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalls, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Die Befestigung eines Laufhofs (Beton oder Verbundsteine) kann nicht massgebend für die Beurteilung der Gefährdung von Menschen durch einen Wolf sein. Die Gefährdung für den Menschen ist gegeben, wenn ein Wolf Nutztiere auf einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof reisst. Die Laufhöfe müssen dabei nicht gemäss Vorgaben des Herdenschutzes ausgezäunt sein. Die Umzäunung muss nicht "wolfssicher" sein, sondern verhindern, dass die Nutztiere ausreissen. Wenn ein Wolf Nutztiere in diesen Bereichen eines Landwirtschaftsbetriebes reisst, hat er die Scheu gegenüber dem Menschen verloren, kommt ihm zu nah und bildet somit eine Gefährdung für den Menschen.

Antrag

Änderung Art. 9b Abs. 2:

Ein erheblicher Schaden ...

- a. mindestens sechs Schafe, oder Ziegen oder Neuweltkameliden an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...
- b. Wiederholt ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide, ein Hirsch in Gehege oder ein Weideschwein getötet oder schwer verletzt wird.

Änderung Art. 9b Abs. 3:

Bei der Beurteilung des Schadens nach Abs. 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c nicht umgesetzt wurden. ~~oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen.~~

Änderung Art. 9b Abs. 4 Bst. c:

landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal, ~~innerhalb~~ in von Ställen oder ~~befestigten~~ Laufhöfen reisst; oder

Zu Art. 9d

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Massnahmen gegen einzelne Biber nach Art. 12 Abs. 2 JSG.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

In Absatz 1 wird ein Artikel falsch referenziert.

In Absatz 2 Bst. a werden unter anderem Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt (als erheblicher Schaden). Die Zufahrt für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen muss bei Biberaktivitäten ebenfalls gewährleistet bleiben.

Der in Buchstabe b erwähnte *mögliche* Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung "möglicher Rückstau" ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann geltend gemacht werden, wenn Fruchtfootflächen (FFF) dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine FFF dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft. Schäden an LN, die durch einen biberbedingten Drainage-Rückstau verursacht werden, können entschädigt sowie Lösungen zu deren nachhaltigen Behebung finanziell unterstützt werden, ohne dass dafür eine Abschussbewilligung für einen Biber erteilt werden muss.

Wenn der dauernde Aufenthalt in Gewässern nach Absatz 2 Bst. e einen erheblichen Schaden bedeutet, gibt es im Mittellandkanton Aargau viele Gewässer, die faktisch biberfrei gehalten werden müssten. Zumutbare Massnahmen zur Verhinderung von Schäden gibt es wie für Schäden gemäss Absatz 2 Bst a, b und c. Aus Sicht des Regierungsrats braucht es keinen separaten Passus für Gewässer nach Art. 2 Bst. e. Sie können wie alle anderen Gewässer gehandhabt werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) Finanzhilfen für Tiefbaumassnahmen und entsprechend für Entwässerungsanlagen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Weiter werden Finanzhilfen für unterstützende Arbeiten bei Bauten und Anlagen gewährt, wozu die periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen zählen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SVV). In Art. 21 SVV werden zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens

und des Wasserhaushalts ausgeführt. Entsprechend werden Finanzhilfen gewährt, wenn "eine bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird". Schliesslich sieht Art. 60 SVV eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für Anlagen und Bauten vor, für die Finanzhilfen gewährt wurden. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht der Drainagen liegt bei den Gemeinden.

Somit werden Finanzhilfen gewährt, um in regional wichtigen Nutzflächen Massnahmen vorzunehmen und regelmässige Wartungen durchzuführen. Die regelmässige Wartung stellt eine Pflicht dar, wenn die Massnahmen mit Finanzhilfen unterstützt wurden. Weitere Ausführungen dazu sind auch im Kreisschreiben Nr. 2023/04 "Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen" vom 20. November 2023 zu finden.

Regelmässige Wartungen sind eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden die Wartungsarbeiten nicht regelmässig ausgeführt, kann die Funktion der Drainagesysteme nicht garantiert werden. Die Ursachen für mögliche Aufstauungen sind deshalb fundiert abzuklären. Diese können durch eine mangelnde Wartung, aber auch durch die Aktivitäten des Bibers verursacht werden. Sind die Aufstauungen auf unterlassenen Unterhalt zurückzuführen, so rechtfertigt dies keine Abschussbewilligung einer geschützten Tierart.

Der regelmässige Unterhalt umfasst die Kontrolle von Schächten und allenfalls Sammelleitungen. Grössere Unterhaltsmassnahmen werden nach Bedarf durchgeführt (insbesondere Spülung und Kamerakontrollen). Das Verhindern von Aufstauungen ist Teil der Unterhaltspflicht. Das Drainagesystem ist in der Regel Eigentum der Gemeinden und nicht der Landwirtinnen und Landwirte und muss daher auch von diesen unterhalten werden.

Allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund des möglichen Rückstaus von Drainagen sind deshalb an die Bedingung zu knüpfen, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind und dafür ein Nachweis erbracht werden muss.

Antrag

Änderung Referenz Art. 9d Abs. 1:

Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Biber erteilen, wenn diese erhebliche Schäden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen und sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen nach Art. ~~10j Abs. 4~~ 10h verhüten lässt.

Art. 9d Abs. 2 Bst. b, Streichung letzter Satz:

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie ~~möglichem~~ bei Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind

Streichung Art. 9d Abs. 2 Bst. e:

~~bei dauerndem Aufenthalt in aufgehängten Bächen, Industriekanälen, Fischzuchtanlagen sowie künstlich aufgestauten Teichen in Hanglage.~~

Eventualantrag zu Abs. 2 Bst. b

Abs. 2 Bst. b, Ergänzung:

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.

Ergänzung Erläuterungen:

Ein regelmässiger Unterhalt umfasst gemäss Kreisschreiben Nr. 2023/04 "Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen" einen Turnus von 3–6 Jahren. Der Unterhalt der Drainagesysteme ist dabei grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ~~Landwirtschaft~~. Die Aufgabe des Kantons ist es zu verhindern, dass aufgrund des Bibers Drainagen rückgestaut werden.

Änderung Art. 9d Abs. 5:

~~Laktierende Weibchen sind im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli geschützt. 5. Sofern im Perimeter nach Absatz 4 eine Biberfamilie lebt, beschränkt sich die Massnahme nach Absatz 1 im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli auf den Einfang des Bibers mittels Kastenfalle vor dessen allfälliger Tötung durch einen Fangschuss. Laktierende Weibchen sind in diesem Zeitraum geschützt.~~

Zu Art. 10

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Entschädigung von Schäden durch Tiere geschützter Arten.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Bisher musste der Kanton lediglich für die Schäden an Nutztieren die Restkosten übernehmen. Mit der Ausweitung der Entschädigungspflicht auf Schäden von weiteren Wildtieren steigen diese Restkosten stark. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 ist vorgesehen, dass der Kanton alle Schäden, insbesondere Schäden an Infrastrukturen und Spezialkulturen, die Restkosten zu übernehmen hat. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Die Wiederansiedlung bestimmter Tierarten ist eine sektoralpolitische Zielsetzung des Bundes. Die daraus entstehenden Kosten sind entsprechend auch durch den Bund zu tragen. Die Entschädigungsansätze sind für alle Wildschäden zu 80 % durch den Bund zu tragen und aus dem Umweltbudget zu finanzieren. Die Finanzierung der Restkosten von 20 % (Kanton, Tierhalter und Bewirtschafter) ist den Kantonen zu überlassen. Die Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren umfasst nebst den gerissenen Tieren auch die verletzten Tiere. Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, welche Nutztierrisse zu beklagen haben, sind auch die vermissten Tiere zu entschädigen, da diese in direktem Zusammenhang mit den Angriffen durch Wölfe stehen.

Der Querverweis zur Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) muss gestrichen werden. Jedes Tier, das getötet wurde, soll entschädigt werden. Es müssen auch Schweine und Hirsche in Nutztierhaltung entschädigt werden. Schweine werden in der TVD nur als Zugangsmeldung erfasst, nicht als Einzeltier. Hirsche müssen erst beim Verlassen des Betriebs erfasst werden. Es muss klar werden, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter entschädigt werden, wenn sie die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c umgesetzt haben. Zudem soll der Entscheid, ob und welche Massnahmen ergriffen werden, bei der Bewirtschafterin und dem Bewirtschafter bleiben. Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.

Sowohl Kantone wie auch der Bund müssen Leistungen und Erträge periodengerecht verbuchen. Auch statistische Auswertungen werden jedes Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember gemacht. Für die kantonalen Ämter ist deshalb eine nicht periodengerechte Abrechnung nicht sinnvoll, da es übermässigen administrativen Aufwand generiert.

Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.).

Beim Biber werden nicht nur Entschädigungen an Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet. Daher ist im erläuternden Bericht die Bezeichnung "Geschädigte" anstelle von "Landwirt" zu verwenden.

Antrag

Änderung Art. 10 Abs. 1:

1 Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden:

- a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren;
- b. Fischotter: ~~50~~ 80 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung;
- c. Biber: ~~50~~ 80 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Art. 13 Abs. 5 Jagdgesetz.

Änderung Art. 10 Abs. 2:

Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen gemäss Art. 10c vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.

Änderung Art. 10 Abs. 3:

Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Ergänzung Erläuterung zu Abs. 3:

Der Bund leistet seinen Finanzbeitrag an Schäden nur, wenn der Kanton die Entschädigung an den Landwirt ausgerichtet hat die Entschädigung an die Geschädigten ausgerichtet hat und damit die Restkosten übernimmt.

Neuer Abs. 4:

~~Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.~~

Zu Art. 10c

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Kantone werden aufgefordert, sich im Rahmen der Vernehmlassung explizit zu den Bestimmungen von Art. 10c zu äussern.

Der Regierungsrat erachtet eine Zaunhöhe von 90 cm als ausreichend, um einen Grundschutz bei einem niedrigen Wolfsbestand zu gewähren. Falls eine Zaunhöhe von 105 cm für die ganze Schweiz unabhängig von der Wolfsdichte gelten soll, dann muss eine Übergangsphase für die Erhöhung Zaunhöhe von 90 auf 105 cm von fünf Jahren ermöglicht werden. Eine Umstellung der Zaunhöhe von 90 cm auf 105 cm mit Inkrafttreten des JSV führt zu hohen Kosten für alle Nutztierhaltenden. Zahlreiche noch funktionstüchtige Zäune müssten unnötig entsorgt werden. Mit einer Übergangszeit kann gewährleistet werden, dass erst bei Neuanschaffungen beziehungsweise Ersatz von bestehenden Weidezäunen 105 cm-Zäune gekauft werden müssen.

Es ist fraglich, ob auf Alpen mit geringer Bestossung und ohne geeignete Infrastruktur für das Alpperpersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn überhaupt die Anforderun-

gen der Tierschutzgesetzgebung, insbesondere was die Betreuung der Tiere betrifft, korrekt gehalten werden können (Art. 5–7 TSchV sowie Art. 7 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren). Tierschutzwidrige Tierhaltungen sind zu verbieten.

Es gibt viel Verwirrungen zwischen den in Art. 10c Abs. 1 definierten Schutzmassnahmen und betrieblichen Anpassungen, welche sich ebenfalls aus Herdenschutzgründen ergeben. Der Regierungsrat fordert, dass die Begrifflichkeiten systematisiert und dann konsequent verwendet werden. In der ganzen JSV sollen konsequent nur noch folgende Definitionen verwendet werden:

- **Schutzmassnahmen:** Sind die vom Bund anerkannten (Herden)- Schutzmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1
- **Zumutbare Massnahmen:** Sind alle Massnahmen, deren Ergreifen gemäss Art. 10c Abs. 2 (gemäss vorliegendem Vorschlag) als zumutbar beurteilt wird. Die zumutbaren Massnahmen sind bei Betrieben auf der LN der elektrische Zaun oder die Herdenschutzhunde. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben die Massnahmen gemäss Herdenschutzkonzept oder gemäss Notfallkonzept.

Es ist das Ziel, dass auf möglichst vielen Alpen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden. Falls die Flächen einer Alp oder andere Umstände den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzzäunen oder Herdenschutzhunden nicht zulassen, ist für diese Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe das Bewirtschaftungssystem "Sichere Übernachtungsplätze / Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag bei Schafen und Ziegen" eine gangbare Alternative. Die gesicherte Schlechtwetterweide für Schafe und Ziegen ist die Lösung für ständig behirtete Herden an schlechten, nebligen Tagen, die dem Hirten die Sicht nehmen. Diese Herdenschutzmassnahme muss neu anerkannt werden. Aktuell besteht hier eine Differenz zwischen der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) und JSV.

Der Regierungsrat schlägt vor, Art. 10c Abs. 2 grundlegend neu zu strukturieren. Dies hat Auswirkungen auf die Absätze 4 und 5 und bedingt die neuen Absätze 6 und 7. Das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen und damit die Erarbeitung und Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts liegt in der alleinigen Verantwortung des Tierhalters. Wenn er trotz Präsenz von Grossraubtieren keine Herdenschutzmassnahmen umsetzen will, muss er die Konsequenzen tragen. Wenn er ein Herdenschutzkonzept oder zumindest das Notfallkonzept umsetzt, hat er seine Pflichten als Tierhalter erfüllt. Die kantonale Herdenschutzberatung unterstützt die Tierhalter bei der Beurteilung des Risikos durch Grossraubtiere, der Erarbeitung und der Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts beziehungsweise eines Notfallkonzepts. Die bisherige Verordnungsbestimmung gemäss Art. 10^{ter} Abs. 4 war deshalb ausreichend und soll beibehalten werden.

Die Begrifflichkeiten sind zu präzisieren (siehe auch Bemerkungen zu Art. 9b Abs. 4). Das Hofareal befindet sich nicht innerhalb eines Stalls, sondern der Stall ist Teil eines Hofareals. Es ist eine Aufzählung von drei alternativen Standorten. Tiere in einem Hofareal, in Ställen (auch Weideställe) oder in einem Laufhof gelten als geschützt. Für diese Beurteilung spielt die Art der Befestigung des Laufhofs keine Rolle. Auch müssen Laufhöfe nicht "ausgezäunt" sein. Sondern die Umzäunung dient dazu, das Ausbrechen der Tiere zu verhindern.

Der Wortlaut zur eigenverantwortlichen Umsetzung der anerkannten Massnahmen ist sinngemäss neu im Art. 10c Abs. 2 enthalten. In Absatz 4 werden neu Notfallmassnahmen aufgeführt. Weitere Bestimmungen zur zumutbaren Anwendung der anerkannten Massnahmen, zur Herdenschutzberatung und zur Erstellung der Herdenschutzkonzepte sind in den neuen Absätzen 5 und 6 aufzuführen. Der Hinweis auf die Verantwortung der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung soll in diesen Artikel aufgenommen werden (siehe Begründungen zu Art. 10b). Zudem soll festgehalten werden, dass der Kanton Herdenschutzkonzepten bewilligen muss.

Wolfsangriffe und Schäden von Grossraubtieren beschränken sich nicht mehr nur auf das Sömmerungsgebiet, sondern geschehen immer häufiger auch im Tal- und Berggebiet. Mit einem Wolfsangriff müssen Tierhalter heute jederzeit auch ausserhalb des Sömmerungsgebiets rechnen. Im Sömmerungsgebiet sind im Herdenschutzkonzept die zumutbaren Massnahmen definiert.

Antrag

Anpassung Titel:

~~Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung~~

Grundsätzliche Anpassung:

Der Grundschutz ist bei einer Zaunhöhe von 90 cm Höhe zu belassen. Wenn eine Zaunhöhe von 105 cm für die ganze Schweiz unabhängig von der Wolfsdichte gelten soll, dann muss im erläuternden Bericht eine Übergangsphase von fünf Jahren definiert werden.

Änderung Art. 10c Abs. 1:

Abs. 1a (neu) Auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit Schafen und Ziegen mit weniger als zehn verfügbaren Normalstösse (NST) oder ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn gilt einzig das Ergreifen von Notfallmassnahmen als zumutbar.

Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren ~~sind folgende Schutzmassnahmen anerkannt~~ gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar:

- a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde ~~nach Artikel 10d Absatz 4;~~
- b. für ~~Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel:~~ fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben: gemäss Festlegung im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept, Herdenschutzmassnahmen nach Bst. a oder sichere Übernachtungsplätze oder Einstallung in der Nacht und Schlechtwetterweide und Behirtung am Tag;
- c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide;
- d. ~~weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel:~~ fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune;
- e. für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune.
- f. (neu; vormals d) weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-e nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen;

Grundlegende Änderung Art. 10c Abs. 2:

Auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gelten, neben den im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgelegten zumutbaren Herdenschutzmassnahmen oder wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, nach einem ersten Angriff durch Grossraubtiere folgende Notfallmassnahmen als zumutbar. Auf Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe oder Ziegen sömmeren, die gemäss Artikel 10b Absatz 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar:

- a. ~~bei einzelnen, nicht schützbaeren Weideflächen einer ansonsten schützbaeren Alp: die Überführung der Schafe oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche.~~ das Überführen von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche oder

b. ~~bei insgesamt nicht schützba-~~ren Alpwirtschaftsbetrieben: weitere wirksame Notfallmassnahmen des Kantons in Absprache mit dem BAFU.

Änderung Art. 10c Abs. 3:

Landwirtschaftliche Nutztiere, die sich auf einem Hofareal, in Ställen oder in einem Laufhof auf befestigten Ausläufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt.

Änderung Art. 10c Abs.4:

Die Tierhalter und Imker setzen die vom Kanton im Rahmen der Beratung nach Artikel 10b Absatz 4 als zumutbar erachteten Massnahmen Herdenschutz- und Notfallmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 und 2 in Eigenverantwortung um. Die Umsetzung erfolgt über einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte, welche bezogen auf die Weideflächen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen sowie, insbesondere wenn keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, die Notfallmassnahmen festlegen.

Neuer Abs. 5:

5 (neu) Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung. Sie bestimmen die notwendigen Inhalte der Herdenschutzkonzepte, bewilligen diese und führen die Kontrolle gemäss Art. 10e durch, wenn sie nicht ein kantonales Herdenschutzkonzept festlegen.

Zu Art. 10d

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Kantone mit wenig Wolfspräsenz werden keine eigenen Prüfungen für Herdenschutzhunde durchführen. Sie sind darauf angewiesen, dass in der Schweiz einheitliche Regelungen gelten und national gültige Prüfungen durchgeführt werden. Wie bei den Ausführungen zu Art. 10c festgehalten wurde, liegt der Fokus im Kanton Aargau auf dem Instrument der Schutzzäune.

Der Regierungsrat begrüsst die klar definierten Anforderungen zum Bestehen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ). Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs unter den Kantonen sollen die von den Kantonen oder von beauftragten Dienstleistern (zum Beispiel unabhängige Beratungsstellen) angebotenen und im Herdenschutzhundeprogramm integrierten EBÜ einer vorgängigen inhaltlichen Überprüfung durch eine mandatierte Stelle unterzogen werden.

Herdenschutzhunde sind ein probates, wenn auch anspruchsvolles und teures Mittel für den Schutz von Nutztierherden gegenüber Wolfsangriffen. Es sollen daher künftig noch vermehrt anerkannte Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung des Herdenschutzhundewesens erfordern keine wie vom Bundesrat vorgeschlagene totale Neugestaltung. Es würden Anpassungen in einzelnen Bereichen gemäss untenstehenden Angaben genügen. Die wesentlichen Elemente einer zukunftsfähigen Lösung sind folgende:

1. Eine national geregelte EBÜ mit zugehöriger Qualitätssicherung (Durchführende und Inspektoren);
2. Als anerkannter Herdenschutzhund im Sinne dieser Verordnung gilt ein Hund, welcher die EBÜ erfolgreich bestanden hat; Die Anerkennung gilt schweizweit;
3. Die Qualifikation als anerkannter Herdenschutzhund ist in der nationalen Hundedatenbank als Merkmal des betreffenden Hundes zu erfassen;
4. Finanzielle Förderungen:
 - a. Kostendeckender Leistungsauftrag des BAFU zur Durchführung der EBÜ an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA);
 - b. Auszahlen einer Prämie pro Hund für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ;

- c. Ausrichtung einer Halteprämie pro anerkanntem Herdenschutzhund abgestuft, ob der Herdenschutzhund das ganze Jahr in der gleichen Herde ist oder nicht.
- d. Ausrichtung eines Beitrages an die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde zwecks Förderung der Zucht.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene komplette Delegation des Herdenschutzhundewesens an die Kantone erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Insbesondere im Bereich der EBÜ wären kantonale Unterschiede nachteilig, da allenfalls die EBÜ des Kantons X im Kanton Y nicht anerkannt sein könnte. Aktuell fehlt den Kantonen eine Rechtsgrundlage, um gemeinsam Richtlinien für eine national einheitliche EBÜ zu erlassen. Eine Rechtsgrundlage bis zur geplanten Inkraftsetzung der revidierten JSV am 1. Februar 2025 neu zu schaffen, erscheint unmöglich.

Es besteht die Erwartung, dass der Bund die Vorgaben der EBÜ ohne Qualitätsverluste bei der Aussagekraft bezüglich Beurteilung der Herdenschutzhunde den Bedürfnissen der Praxis anpasst. Die Vorstellungen gehen dahin, dass die Prüfung entweder zweigeteilt oder grossräumig eingezäunt durchgeführt wird. Dadurch könnte die Prüfung wesentlich effizienter und sicherer durchgeführt werden. Die Prüfung der Herdentreue kann dezentral am Arbeitsort des Hundes geprüft werden.

Die Einsatzgebiete von Herdenschutzhunden sollen vom Bundesamt für Landestopografie auch in der bei Wanderinnen respektive Wanderer und Bikerinnen respektive Biker beliebten App Schweiz-Mobil publiziert werden.

Antrag

Der Bund hat dafür zu sorgen, dass in der Schweiz einheitliche Prüfungen durchgeführt werden und ein Prüfungsnachweis nach einem nationalen Standard möglich ist.

Das bisherige Herdenschutzhundewesen ist vorläufig beizubehalten, der bisherige Art. 10^{quater} ist im Grundsatz zu übernehmen. Es ist zu ergänzen, dass andere Rassen zur EBÜ zugelassen werden.

Art. 10d ist basierend auf bisherigem Art. 10^{quater} anzupassen:

Art. 10d Herdenschutzhunde

1 Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

2 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. ~~zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet sind ist;~~
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; und
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird.

3 Das BAFU fördert auch den Einsatz anderer Hunderassen, die den Nachweis für ihre Eignung für den Herdenschutz im Rahmen einer Einsatzbereitschaftsprüfung erbracht haben.

4 Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV und der Kantone Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung, Einsatzbereitschaftsprüfung und Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden.

5 Das BAFU erfasst in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Abs. 2 und 3 erfüllen.

6 Das BAFU organisiert und finanziert Einsatzbereitschaftsprüfungen für Herdenschutzhunde. Es regelt die Vorgaben an die Prüfung und die Kriterien für die Eignung eines Hundes in einem Prüfungsreglement

Änderung Art. 10d Abs. 3:

~~3 Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung durchführen. Ein Herdenschutzhund muss Frühes-~~

tens im Alter von 15 Monaten kann ein Hund die Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) als Herdenschutzhund ablegen. Hat er diese bestanden, gilt er als anerkannter Herdenschutzhund. Zum Bestehend er EBÜ muss der Hund anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese bzw. diesen kontrollierbar.
- b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf (herdentreues Verhalten) und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Abs. 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten.
- c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Art. 79 TSchV).

3^{bis} Zusammen mit den Kantonen regelt das BAFU die Einzelheiten zur EBÜ, deren Durchführung und zur Qualitätssicherung der Prüfungsexperten in einem Anhang zu dieser Verordnung. Das BAFU kann die Durchführung der EBÜ mit Leistungsauftrag an Dritte delegieren.

Ergänzung Art. 10d Abs. 4:

Kriterien und Bedingungen für das Löschen der Einträge "anerkannter Herdenschutzhund" in der Hundedatenbank Amicus sollen durch den Betreiber der Datenbank geregelt werden.

Art. 10d Abs. 5:

Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet; das Bundesamt für Landestopografie stellt die gemeldeten Einsatzgebiete mindestens im Geoportal des Bundes dar.

Art. 10d Abs. 6 neu:

⁶ Das BAFU fördert die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz sowie die Zucht von Herdenschutzhunden mit folgenden finanziellen Beiträgen:

- a. Für das erfolgreiche Bestehen der EBÜ: einmalig 10'000 Franken pro Hund;
- b. Für die ganzjährige Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde: jährlich 5'000 Franken pro Hund;
- c. Für die Haltung eines anerkannten Herdenschutzhundes in der gleichen Nutztierherde nur während der Sömmerung: jährlich 2'000 Franken pro Hund;
- d. Die Durchführung der EBÜ mittels mehrjährigem Leistungsauftrag an eine geeignete nationale Organisation (AGRIDEA) zu kostendeckenden Preisen;
- e. Für die Führung eines rassenunabhängigen Zuchtbuches für Herdenschutzhunde pauschal mit 20'000 Franken pro Jahr.

Zu Art. 10e

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt die Anpassung der Begrifflichkeit gemäss der Begründung in Art. 10c. Die Verantwortung für den Schutz seiner Tiere vor Grossraubtieren liegt bei der Tierhalterin respektive dem Tierhalter oder der Bewirtschafterin respektive dem Bewirtschafter einer Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide. Liegt ein vom Kanton genehmigtes einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept oder ein kantonales Herdenschutzkonzept vor, so kontrolliert dieser die Umsetzung der darin festgelegten Massnahmen stichprobenweise. Bei einem Schadensereignis gibt das umgesetzte einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept oder kantonale Herdenschutzkonzept Anspruch auf Entschädigung.

Antrag

Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker zumutbare Massnahmen gemäss Art. 10c fachgerecht umsetzen. ~~die Massnahmen zum Herden- und Bienen-schutz gemäss der kantonalen Beratung nach Artikel 10b Absatz 1 fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.~~

Zu Art. 10f Abs. 1

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Aus Sicht des Regierungsrats ist vorzusehen, dass das BAFU sich verpflichtend an den Planungsarbeiten beteiligt und die Kann-Formulierung gestrichen wird. Die Förderbeiträge für die Planungsarbeiten müssen auf die LN ausgedehnt werden und dürfen sich nicht auf die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe beschränken. Der Druck auf die Nutztiere, die auf der LN weiden, nimmt mit der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren zu. Die Kantone erfassen die noch nicht vorhandenen Daten mit den Herdenschutzkonzepten. Diese Projekte bewirken aus Sicht des Regierungsrats grossen administrativen Aufwand im Vergleich zum Nutzen. Die Kantone sollten deshalb bei den Herdenschutzkonzepten unterstützt werden. Es soll konsequenterweise der Begriff Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) anstelle von Alpwirtschaftsbetrieb verwendet werden.

Antrag

Änderung Art. 10f Abs. 1:

1 Das BAFU ~~kann~~ beteiligt sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ~~betei-ligen~~:

- a. ~~regionale Planung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, welche Schaf- und Ziegen sömmeren, als Grundlage des Herdenschutzes;~~
- b. ~~einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Art. 10d auf Landwirtschafts-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben~~ 40e Absatz 4 auf Land- und Alpwirtschaftsbetrieben;

Zu Art. 10f Abs. 2

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Anstelle von Pauschalbeiträgen soll sich das BAFU erstens mit 80 % an den Kosten für Beratung von Tierhaltenden und Imkern, der Erstellung, Bewilligung und Kontrolle der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte sowie weiteren Vollzug-, Kontroll- und Öffentlichkeitsarbeit der Kantone beteiligen. Zweitens soll sich das BAFU mit 80 % an den jährlich variablen Kosten für Schadensverhütungsmassnahmen gemäss Art. 10c Abs. 1 beteiligen. Die variablen Kosten entsprechen im Wesentlichen der heutigen Beitragsliste betreffend Herdenschutz gemäss Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz (mit Ausnahme Ziffer IV Planungsarbeiten). Das BAFU soll 100 % der Kosten für das Herdenschutzhundewesen tragen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die in den letzten Jahren als unsicher ausgewiesene Beiträge für Sofortmassnahmen ins ordentliche Jahresbudget des BAFU integriert werden und so ordentlich jährlich zur Verfügung stehen.

Die Formulierung orientiert sich an Formulierungen in den BAFU-Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Bei diesen Vereinbarungen arbeitet das BAFU stark mit Prozent-Beiträgen an den effektiven Kosten. Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass Kantone für ihren tatsächlichen Aufwand entschädigt werden. Beim Vorschlag BAFU wird das Geld aufgrund der vorgeschlagenen Kriterien

nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Mit dem prozentual festgelegten Beitrag werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Investiert ein Kanton beispielsweise als Folge von steigenden Wolfsangriffen mehr in die Beratung und Aufklärungsarbeit, wird er dafür entschädigt.

Antrag

Art. 10f Abs. 2 streichen und ersetzen:

~~Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Höhe der Beiträge des BAFU an die Kantone bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Kantons an:~~

~~a. Wolfsbestand der Schweiz;~~

~~b. Bestand an Schafen und Ziegen älter als einjährig auf Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche;~~

~~c. Sömmerungsbestand von Schafen und Ziegen, für welche ein Zusatzbetrag gemäss Artikel 47b Direktzahlungsverordnung ausgerichtet wird;~~

~~d. Bestand an anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 4.~~

² Das BAFU beteiligt sich mit 80 Prozent an den Kosten der Kantone und der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz betreffend

a. die Beratung von Tierhaltenden und Imkerinnen und Imkern;

b. die Erstellung, Bewilligung und Kontrolle von gesamtkantonalen und einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten;

c. die Vollzugs- und Kontrollarbeiten im Bereich Herden- und Bienenschutz;

d. die Kommunikationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zum Umgang mit Grossraubtieren und Schadensverhütung

Zu Art. 10f Abs. 3 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Kantons Aargau

Vgl. Bemerkungen zu Art. 10f Abs. 2.

Antrag

Art. 10f Abs. 3 neu einfügen:

Die Kantone stellen ihren Aufwand für die Tätigkeiten gemäss Abs. 2 dem BAFU jährlich per 31. Dezember in Rechnung.

Zu Art. 10f Abs. 4 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Das BAFU soll sich wie bis anhin mit 80 % an den effektiven Kosten für Herdenschutzmassnahmen beteiligen. Die Kantone schätzen den Aufwand für Material wie zum Beispiel Zaunmaterialien und Vergrämungsmaterial und geben die den geschätzten Aufwand dem BAFU bekannt. Dieses macht aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel die Kostengutsprache. Ende Jahr wird der effektive Aufwand abgerechnet. Mit diesem Vorgehen ist mit Abweichung des effektiven vom geschätzten Aufwand zu rechnen. Falls das BAFU-Budget nicht ausreicht, sind Kürzungen oder Nachtragskredit notwendig. Das Ziel soll sein, dass die Kantone bis Ende Februar wissen, wie viel Geld zur Verfügung steht. Das Verfahren könnte ähnlich dem Prozess bei den Strukturverbesserungsbeiträgen vorgesehen werden.

Antrag

Art. 10f Abs. 4 neu einfügen:

Das BAFU beteiligt mit 80 Prozent an den jährlichen Kosten der Kantone für die kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Notfallmassnahmen gemäss Art. 10c Absätze 1 und 2. Die Kantone stellen beim BAFU bis 31. Januar ein Gesuch für die voraussichtlich anfallenden Kosten. Das BAFU erteilt die provisorische Kostengutsprache innerhalb von 30 Tagen. Ende Jahr stellen die Kantone die tatsächlich angefallenen Kosten auf Basis des Gesuchs in Rechnung.

Zu Art. 10f Abs. 5 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die vorgeschlagene Neuorganisation des Herdenschutzhundewesens wird abgelehnt (siehe Art. 10d). Das BAFU hat weiterhin die Kosten zu tragen.

Antrag

Art. 10f Abs. 5 neu einfügen:

Das BAFU trägt 100 Prozent der Kosten für die Zucht, die Ausbildung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die Organisation und Durchführung der Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) für die Anerkennung der Herdenschutzhunde gemäss Art. 10d.

Zu Art. 10f Abs. 6 (neu)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Dieser Absatz entspricht der bestehenden Bestimmung in Art. 10^{ter} Abs. 5 JSV.

Antrag

Art. 10f Abs. 6 neu einfügen:

Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen sowie als Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen beiziehen.

Zu Art. 10g

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Fischotter in Art. 10 und Art. 10h aufgeführt wird, bei den Förderbeiträgen aber nicht berücksichtigt wird.

Antrag

Titel ergänzen: Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber und Fischotter

Zu Art. 10g Abs. 1

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

"Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone ..."

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten ist nicht nachvollziehbar. Analog zum Wolf soll sich der Bund mit 80 % an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist. Wenn der Bund sich grundsätzlich mit einem Beitrag von 80 % an den Kosten der Präventionsmassnahmen beteiligt, könnte auf Absatz 2 ganz verzichtet werden.

Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den permanenten Schutz insbesondere von Infrastrukturanlagen von grosser Bedeutung sind. Da regelmässig ausgeführte Unterhaltsmassnahmen Investitionen in erneute Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch Unterhaltsmassnahmen vom Bund zu unterstützen. Es ist klar festzuhalten, dass die Kantone durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.

Absatz 1 Bst. e ist zu präzise. Das Ziel des Einbaus eines Syphonrohres am Biberdamm ist die Reduktion des Staupiegels. Es gibt einige weitere erprobte technische Massnahmen, um das Stauniveau zu senken. Aus Sicht des Regierungsrats müssen all diese Massnahmen vom Bund unterstützt werden, da sie zudem auch als zumutbare Massnahme nach Art. 10h Abs. 1 Bst. a gelten. Darunter fällt auch das komplette Entfernen eines Dammes, wenn eine Absenkung nicht ausreicht.

Der zweite Teilsatz in Absatz 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen werden, damit erfolgsversprechende Massnahmen direkt umgesetzt werden können.

Antrag

Änderungen Art. 10g Abs. 1:

Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit ~~30~~ 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone:
(...)

e. ~~Einbau von Syphonrohren bei Biberdämmen~~ Massnahmen an Biberdämmen zur Reduktion des Staupiegels

g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, ~~sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.~~

neuer Bst. h

h. Unterhalt der gemäss Bst. a–g umgesetzten Massnahmen

Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1:

Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst.

Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.

Ergänzende Erläuterung zu Bst. e:

... wird die Regulierung des Wasserstandes eines Biberteiches durch technische Massnahmen am Biberdamm aufgeführt. Mit Massnahmen wie beispielsweise dem Einbau eines Syphonrohres im Biberdamm, dem Anlegen von kleinen Umgehungsgräben oder der teilweisen oder vollständigen Entfernung von Biberdämmen kann der Wasserstand auf eine unproblematische Höhe eingegrenzt werden.

Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:

Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.

Zu Art. 10h

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Absatz 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als prioritäre Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die wirksamsten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein forstlicher Nutzungsverzicht und die Verlegung eines Weges unter "weitere Massnahmen" fallen kann.

In Absatz 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

Antrag

Ergänzung in Erläuterungen zu Abs. 1:

Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.

Art. 10h Abs. 1, neuer Bst. a:

a. die Aufwertung des Gewässerraums

a. wird b etc.

Ergänzung Erläuterungen, Art. 10h Abs. 1 Bst. a:

Im neuen Buchstaben a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h), Ergänzung Erläuterung:

Auch ein forstlicher Nutzungsverzicht oder die Verlegung von Wegen wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

Art. 10h Abs. 1 Bst. d, Änderung Referenz:

der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Art. 40e 10g, Abs. 1 Buchstaben a-f a-g

Zu Art. 12

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement.

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Generell begrüsst der Regierungsrat die Ergänzung des Art. 12 mit dem Themenfeld "Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement". Gerade auch für die Seuchenbekämpfung bei Wildtieren ist es wichtig, dass Fachwissen, Beratung, Angaben über Bestände und gezielte Expertise vorhanden sind.

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern "Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement" ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche "Stelle", die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk liegt im Interesse der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. In den Erläuterungen ist deshalb eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen.

Antrag

Art. 12 Abs. 1, Änderung:

Das BAFU ~~führt~~ richtet Beiträge an die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement aus.

Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1:

Abs. 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute insbesondere folgende Institutionen: (...)

Zum Anhang 3

Vorschlag gemäss zu ändernder Jagdverordnung

Die fünf Wolfsregionen der Schweiz

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der (21.4063) Interpellation Martin Landolt vom 22. September 2021 betreffend "Grenzen bei der Entwicklung der Wolfspopulation?" führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform "Wildlife and Society" (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Schwellenwert die Anzahl von lediglich zwölf Wolfsrudeln aufgeführt. Wird der Schwellenwert in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV).

Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Schwellenwerte ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen. Dies insbesondere, da sich die definierten Werte unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.

Der Kanton Aargau liegt gemäss Anhang 3 vollständig im Kompartiment I. Aus Sicht des Managements respektive der interkantonalen Zusammenarbeit macht dies keinen Sinn. Der Kanton Aargau liegt in mehreren biogeografischen Regionen der Schweiz. Die Anpassung der Kompartimente I und III auf Basis der Einteilung der Schweiz in die biogeografischen Regionen trifft aus Sicht des Regierungsrats die räumlichen Einheiten im Wolfsmanagement besser.

Antrag

In Anhang 3 sind die Schwellenwerte in den fünf Regionen gesamthaft auf 20 Rudel festzulegen.

Anpassung der Kompartimentsgrenzen I und III auf Basis der biogeografischen Regionen der Schweiz. Der Kanton Aargau würde dadurch in zwei Kompartimenten zu liegen kommen (Kompartimente I und III).

Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, allenfalls auch Aviäre Influenza usw.) sind zu berücksichtigen.

Antrag

Art. 5 Abs. 1 Bst. ^fbis

Im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung angeordnete Massnahmen unterliegen keinem Verbot.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Bemerkungen aus Sicht des Regierungsrats

Die Aspekte der Tierseuchenbekämpfung (insbesondere in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest, allenfalls auch Aviäre Influenza usw.) sind zu berücksichtigen.

Antrag

Ergänzung Art. 5 Abs. 1 Bst. ^fbis:

Im Zusammenhang mit der Seuchenbekämpfung angeordnete Massnahmen unterliegen keinem Verbot.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- bnl@bafu.admin.ch